

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des
Zentrums für Foto, Grafik und Video
der Fakultät für Klinische Medizin Mannheim der Universität
Heidelberg
vom 10. Februar 2000

Der Fakultätsvorstand der Fakultät für Klinische Medizin Mannheim der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 25 c UG am 03.02.1999 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

1. Abschnitt:

Verwaltungsordnung

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

1. Das Zentrum für Foto, Grafik und Video (im folgenden FGV-Zentrum genannt) ist eine zentrale Dienstleistungseinrichtung, die der Fakultät für Klinische Medizin Mannheim der Universität Heidelberg zugeordnet ist.
2. Das FGV- Zentrum ist zentrale Anlaufstelle für die Durchführung bzw. Vergabe von Photoarbeiten, Erstellen von Postern, Präsentationen sowie Erstellen, Schneiden und Bearbeiten von Videofilmen und die Unterstützung und Beratung der Einrichtungen des Universitätsklinikums teilweise auch vor Ort.
3. Die Übernahme einfacher photographischer Arbeiten, wie das Erstellen von Diapositiven kann bei verfügbaren personellen und räumlichen Ressourcen vom FGV- Zentrum übernommen werden.

§ 2 Gliederung

Das FGV- Zentrum ist in folgende Arbeitseinheiten gegliedert:

1. Fotolabor Neubau West
2. Fotolabor Altbau West
3. Videolabor Neubau West

§ 3 Leitung

1. Das FGV- Zentrum wird von der Betriebsleitung geleitet. Ihr gehören der Studiendekan, zwei Mitglieder des Fakultätsrates, der Betriebsleiter und der Fakultätsgeschäftsführer an. Vorsitzender ist der Studiendekan, Stellvertreter ist ein Mitglied des Fakultätsrates.

2. Auf Vorschlag der Betriebsleitung wird ein/e fachlich geeignete/r Betriebsleiter/in des FGV Zentrums eingestellt. Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates.

3. Die/der Betriebsleiter/in leitet die Labore und erledigt als Mitglied der Betriebsleitung die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er beantragt insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem FGV Zentrum zugeordneten Mitarbeiter gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9-11 und 13 Universitätsgesetz.

4. Er ist insbesondere für die Beschaffung von Geräten, deren Instandhaltung sowie den laufenden Bedarf und die Abrechnung mit den Nutzern verantwortlich.

5. Der Studiendekan übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 Universitätsgesetz in den Räumen des FGV Zentrums das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.

6. Die Betriebsleitung erstellt die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dann dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise ist bei allen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren.

7. Die Betriebsleitung tagt mindestens 2 mal im Jahr, ansonsten auf Antrag eines der Mitglieder, auf Einladung des Vorsitzenden. Es sind Sitzungsprotokolle zu fertigen, die dem Fakultätsvorstand zuzuleiten sind.

§ 4

Betriebsaufgaben, Finanzmittel, Personal

1. Das FGV Zentrum erledigt alle im Universitätsklinikum anfallenden Photo- Grafik und Videoarbeiten.

2. Die Übertragung von speziellen Aufgaben, über die o. g. Aufgaben hinaus an das FGV Zentrum, bedarf im Einzelfall einer gesonderten Zustimmung des Fakultätsrates.

3. Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten des FGV Zentrums in die Zuständigkeit des Fakultätsvorstandes. § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

4. Der Betriebsleiter ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz Vorgesetzter der dem FGV- Zentrum zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter. Die Dienstaufsicht über das FGV- Zentrum hat der Studiendekan der Fakultät für Klinische Medizin Mannheim der Universität Heidelberg.

2. Abschnitt:

Benutzungsordnung

§ 5

Benutzung, Benutzerkreis

1. Benutzerkreis

- (1) Alle Mitglieder der Fakultät, die hauptamtlich am Universitätsklinikum Mannheim tätig sind, können die Dienstleistungen des FGV Zentrums in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme durch die Klinikum Mannheim gGmbH erfolgt im Einvernehmen mit dessen Geschäftsleitung.
- (2) Andere Mitglieder der Universität können von der Betriebsleitung zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange des in Absatz 1 genannten Benutzerkreises nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des FGV Zentrums durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit.

2. Benutzung

- (1) Die Betriebsleitung entscheidet über Umfang, Art und Güte der Angebotspalette des FGV Zentrums, Sie trägt dafür Sorge, daß alle, die zur Nutzung berechtigt sind, im Rahmen der Verfügbarkeit gleichen Zugang zu dieser Einrichtung haben.
- (2) Sie überwacht die Qualität der Leistungserbringung und trägt dafür Sorge, daß das FGV Zentrum den von den Nutzern gestellten Anforderungen, entsprechend dem Stand der Technik gewachsen ist.

§ 6

Benutzungsgebühren

1. Die Benutzung des FGV Zentrums erfolgt gegen Berechnung. Die Gebührentarife werden in einer gesonderten Kostenordnung festgelegt. Die Kosten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung vom Fakultätsrat beschlossen und gelten für 2 Jahre. Es dürfen maximal kostendeckende Gebühren erhoben werden, die durch interne Verrechnung erhoben werden.

§ 7

Rechte und Pflichten

1. Die Betriebsleitung kann Nutzern Räume und Geräten des FGV Zentrums zur einmaligen oder zeitlich befristeten Nutzung überlassen, wenn die o. g. Aufgaben dadurch nicht eingeschränkt werden.
2. Die Einrichtungen des Universitätsklinikums sind für 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser VBO verpflichtet, für Photo, Grafik und Videoarbeiten das FGV Zentrum in Anspruch zu nehmen. Das FGV Zentrum ist gehalten, soweit möglich, bis zu diesem Zeitpunkt wettbewerbsfähige Preise zu verrechnen, ansonsten entfällt der Benutzungszwang.
3. Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das FGV Zentrum und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.
4. Es kann jedoch kein Rechtsanspruch auf Zuteilung von Räumen oder Geräten abgeleitet werden; §20 Abs. 2 Ziffer 6 UG bleibt unberührt
5. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das FGV Zentrum und seine Einrichtungen so zu nutzen, daß seine Aufgabe erfüllt werden können.

Insbesondere haben sie
 - auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
 - die Einrichtungen sorgfältig und schonend zu benutzen;
 - Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Betriebsleiter zu melden;
 - in den Räumen des ZMF und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals Folge zu leisten.
6. Der Betriebsleiter ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 8
Ausschluß von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Betriebsleitung zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn Gebühren nicht bezahlt werden, es gelten die Vorschriften des Landes. Über einen möglichen Widerspruch gegen einen Ausschluß entscheidet der Fakultätsvorstand.

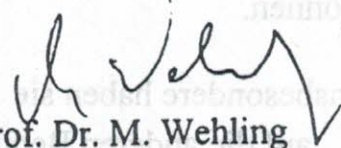
§ 9
Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Universitätsklinikum folgenden Monats in Kraft.

Mannheim, den 17.09.1999

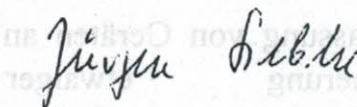


Prof. Dr. K. van Ackern
Dekan



Prof. Dr. M. Wehling
Studiendekan

Heidelberg, den 10. Februar 2000



Prof. Dr. Jürgen Siebke
Rektor